

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen vom 05.05.2015 i. d. F. vom 28.09.2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 21.05.2015 und Nr. 20 vom 06.10.2016)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende Änderungssatzung:

Art. 1

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Notunterkünfte“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „oder einer Notunterkunft“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird „§ 4“ durch „§ 3“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 1. HS erhält folgenden Wortlaut:
„Die Benutzungs-, Heizkosten- und Nebenkostengebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 4 (Kategorie C)“
 - b) In Nr. 2 werden die Worte „Aufzug, Balkon“ gestrichen und stattdessen die Worte „Toilette innerhalb der Wohnung“ eingefügt.
 - c) Nr. 3 wird gestrichen.
 - d) Die Nr. 4 wird zur Nr. 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Kategorie D“ werden durch die Worte „Kategorie C“ ersetzt.
 - e) Nach der Nr. 3 wird eine neue Nr. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„4. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie D)

Nutzungsgrundgebühr € 2,00
Heizkostengebühren € 1,00“

4. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
„(5) Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr oder ihm eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie oder er die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Benutzungsgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.